

**Katholische Kirchgemeinde St. Gallen**

## **REGLEMENT FÜR DIE VERWALTUNG (VW)**

vom 6. November 2003

1) vom Kirchenverwaltungsrat erlassen am 6. November 2003  
in Vollzug ab 1. Januar 2004

# **Inhaltsverzeichnis**

## **I. Organisation**

- Art. 1            Allgemeines
- Art. 2            Leitung
- Art. 3            Mitwirkung der Sekretariate der Pfarreien

## **II. Aufgaben**

- Art. 4            Allgemeines
- Art. 5            Administratives
- Art. 6            Stimmregister, Steuerregister, Steuerbezug  
Liegenschaftsverwaltung
- Art. 7            1. Allgemeines
- Art. 8            2. Kompetenzen  
Finanzhaushalt
- Art. 9            1. Allgemeines
- Art. 10          2. Voranschlag
- Art. 11          3. Jahresrechnung
- Art. 12          4. Zahlungen
- Art. 13          5. Ausgabenvollmacht
- Art. 14          Kapitalanlagen

## **III. Schlussbestimmungen**

- Art. 15          Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 16          Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 40 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2004 erlässt der Kirchenverwaltungsrat folgendes Reglement für die Verwaltung:

## **I. Organisation**

Allgemeines	Art. 1 Die Verwaltung besteht aus der Verwalterin bzw. dem Verwalter und dem übrigen Verwaltungspersonal.
Leitung	Art. 2 Die Leitung obliegt der Verwalterin bzw. dem Verwalter.
Mitwirkung der Sekretariate der Pfarreien	Art. 3 Das Personal der Sekretariate der Pfarreien bzw. der Seelsorgeeinheiten unterstützt die Verwaltung in der Erledigung der Aufgaben.

## **II. Aufgaben**

Allgemeines	Art. 4 Der Verwaltung obliegen alle Aufgaben, die ihr in den Geschäftsreglementen des Kirchgemeindepalamentes <sup>1</sup> und des Kirchenverwaltungsrates <sup>2</sup> übertragen sind.  Die Präsidentin bzw. der Präsident des Kirchgemeindepalamentes sowie die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates können ergänzende Aufträge erteilen.
Administratives	Art. 5 Die Verwaltung <ol style="list-style-type: none"><li>1. erledigt die laufenden Verwaltungsaufgaben selbständig, soweit dieses Reglement und ergänzende Weisung des Kirchenverwaltungsrates dies vorsehen;</li><li>2. berät die Stimmberechtigten gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung;</li><li>3. besorgt die administrative Vorbereitung und den Vollzug der Geschäfte des Kirchgemeindepalamentes und des Kirchenverwaltungsrates;</li></ol>

<sup>1</sup> Reglement Kirchgemeindepalament Art. 10, Art. 21 und Art. 22

<sup>2</sup> Reglement Kirchenverwaltungsrat Art. 20

4. unterstützt die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates in der Umsetzung ihrer Leitungsaufgaben;
5. registriert die Ein- und Austritte aus der römisch-katholischen Kirche<sup>1</sup> und leitet sie dem Kirchenverwaltungsrat, den Pfarrämtern und den politischen Gemeinden weiter;
6. führt die Personalakten;
7. betreut die Archive.

Stimmregister  
Steuerregister  
Steuerbezug

Art. 6  
Das Stimmregister, das Steuerregister und der Steuerbezug werden aufgrund besonderer Vereinbarungen von den politischen Gemeinden besorgt.

Die Verwalterin bzw. der Verwalter ist für die administrative Koordination mit den Verwaltungsstellen der politischen Gemeinden verantwortlich.

Der Kirchenverwaltungsrat bezeichnet eines seiner Mitglieder, das zusammen mit der Verwalterin bzw. dem Verwalter den Steuerbezug überprüft, Bericht erstattet und Anträge stellt.

Liegenschafts-  
verwaltung  
1. Allgemeines

Art. 7  
Die Verwaltung betreut die Liegenschaften.

Die verantwortliche Person ist in Absprache mit der Bereichsleitung Liegenschaften zuständig für den Betrieb, den Unterhalt, die Renovation sowie die Vermietung aller Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens.

2. Kompetenzen

Art. 8  
Die verantwortliche Person erledigt im Rahmen des Vorschlages die laufenden Betriebs- und Unterhaltsausgaben in eigener Kompetenz.

Für wertvermehrende Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens gelten im Rahmen des genehmigten Budgets folgende Zuständigkeiten:

<sup>1</sup> Gemeindeordnung Art. 3 Abs. 2

- bis 0,2 Prozent  
des veranschlagten Steuerertrages: verantwortliche Person
- zwischen 0,2 und 0,5 Prozent  
des veranschlagten Steuerertrages: Bereichsleiterin bzw. Bereichsleiter Liegenschaften im Kirchenverwaltungsrat und verantwortliche Person
- über 0,5 Prozent  
des veranschlagten Steuerertrages: Kirchenverwaltungsrat

Finanzhaushalt	Art. 9
1. Allgemeines	Die Verwaltung führt das Rechnungswesen.
2. Voranschlag	Art. 10 Die Verwaltung erstellt im Einvernehmen mit der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter Finanzen im Kirchenverwaltungsrat zuhanden des Kirchenverwaltungsrates den Entwurf des Voranschlages.
3. Jahresrechnung	Art. 11 Die Verwaltung erstellt im Einvernehmen mit der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter Finanzen im Kirchenverwaltungsrat zuhanden des Kirchenverwaltungsrates den Entwurf für die Rechnung des vergangenen Jahres.
4. Zahlungen	Art. 12 Die Zahlungen erfolgen in der Regel bargeldlos aufgrund von Anweisungen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates und von der Verwalterin bzw. dem Verwalter kollektiv zu unterzeichnen sind.
5. Ausgabenvollmacht	Art. 13 Die Verwalterin bzw. der Verwalter erledigt im Rahmen des Voranschlages in eigener Kompetenz regelmässig wiederkehrende Auszahlungen, welche keine besonderen Beschlüsse erfordern.

Kapitalanlagen

Art. 14

Die Wertschriftenverwaltung wird einer Bank übertragen.

Die Verwaltung führt Verzeichnisse über alle Vermögenswerte.

### **III. Schlussbestimmungen**

Aufhebung

bisherigen Rechts

Art. 15

Das Verwaltungsreglement der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen vom 27. November 1989 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 16

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.